



vonBredow Valentin Herz

Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB

Steuern und Abgaben als wirtschaftliche Hemmnisse bei der Integration von Solarstrom in der Wohnungswirtschaft

Leuphana Energieforum 2020

18. November 2020

Dr. Bettina Hennig

Über von Bredow Valentin Herz



-► Beratung u.a. von Anlagenbetreibern, Projektentwicklern, Stadtwerken, Energiehändlern und Großverbrauchern
-► Energierecht, Recht der erneuerbaren Energien, Bau- und Planungsrecht
-► Vertragsgestaltung und -prüfung
-► Gutachterliche Beantwortung von Rechtsfragen
-► Vertretung in Verwaltungsverfahren und vor Gerichten
-► Kauf und Verkauf von Anlagen

Facts:

-► **branchenfokussiert**
-► **bundesweit tätig**
-► **10 RechtsanwältInnen**
-► **Sitz in Berlin-Mitte**

Im Bereich dezentrale Konzepte...



Dr. Bettina Hennig
Rechtsanwältin | Partnerin

-► ...beraten wir u.a. Projektentwickler, Betreiber, Wohnungsbauunternehmen, ÖPNV, Mobilitätsanbieter, Energieversorgungs- und Industrieunternehmen umfassend von der ersten Planung bis zur Umsetzung,
-► ...entwickeln und prüfen wir neue Geschäftsmodelle,
-► ...gestalten, prüfen und verhandeln wir alle erforderlichen Verträge (Lieferverträge, Wartungsverträge, AGB, Stromlieferverträge, Speichervermarktungsverträge, Betriebsführungsverträge, etc.),
-► ...beraten wir zum Netzanschluss und setzen die Interessen von Betreibern und Projektentwicklern gegenüber Netzbetreibern durch,
-► ...beraten wir umfassend zu gesetzlichen Pflichten und regulatorischen Vorgaben.

In eigener Sache ...

Erhältlich unter:
info@vbvh.de




vonBredow Valentin Herz
Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB

vBVH-Sondernewsletter zum EEG 2021

Hinweis zu diesem Sondernewsletter

Bitte beachten Sie, dass der Inhalt dieser Newsletter ausschließlich dazu dient, Sie allgemein über rechtliche Entwicklungen zu informieren. Eine verbindliche Rechtsberatung, bei der die Besonderheiten des jeweiligen Einzelfalls Berücksichtigung finden, kann hierdurch nicht ersetzt werden. Wir übernehmen keine Haftung für die Richtigkeit der Inhalte der in diesem Newsletter enthaltenen Links.

Unsere Hinweise zur Datenverarbeitung und zum Datenschutz durch unsere Kanzlei finden Sie hier bzw. im Impressum auf unserer Website unter www.vbvh.de.

vonBredow Valentin Herz · Littenstraße 105 · 10179 Berlin
Telefon +49 30 809642-100 · Fax +49 30 809642-100 · E-Mail info@vbvh.de
Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Beteiligung · Partnerschaftsregister AG Charlottenburg PR 786
www.vonBredow-Valentin-Herz.de




vonBredow Valentin Herz
Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB

NEWSLETTER

VON BREDOW VALENTIN HERZ / 11.2019 VOM 26. JULI 2019

- ALLE ENERGIETRÄGER — IMPULSE AUS EUROPA: NEUSTART FÜR EINE DEZENTRALE ENERGIEWENDE DURCH DIE RED 11?
- BIOGAS — FLEXIBILISIERUNG VON SATELLITEN-BHKW — GILT DAS? ZUM URTEIL DES LANDGERICHTS FRANKFURT (ODER)
- SPEICHER- & SEKTORENKOPPLUNG — SPEICHER AUF DEM PRL-MARKT — BNETZA BESTÄTIGT MINDESTAKTIVIERUNGSZEITRAUM VON 15 MINUTEN
- WINDENERGIE — STILLSTAND AUCH IN BRANDENBURG — WINDKRAFTMORATORIUM SEIT 1. MAI 2019 IN KRAFT



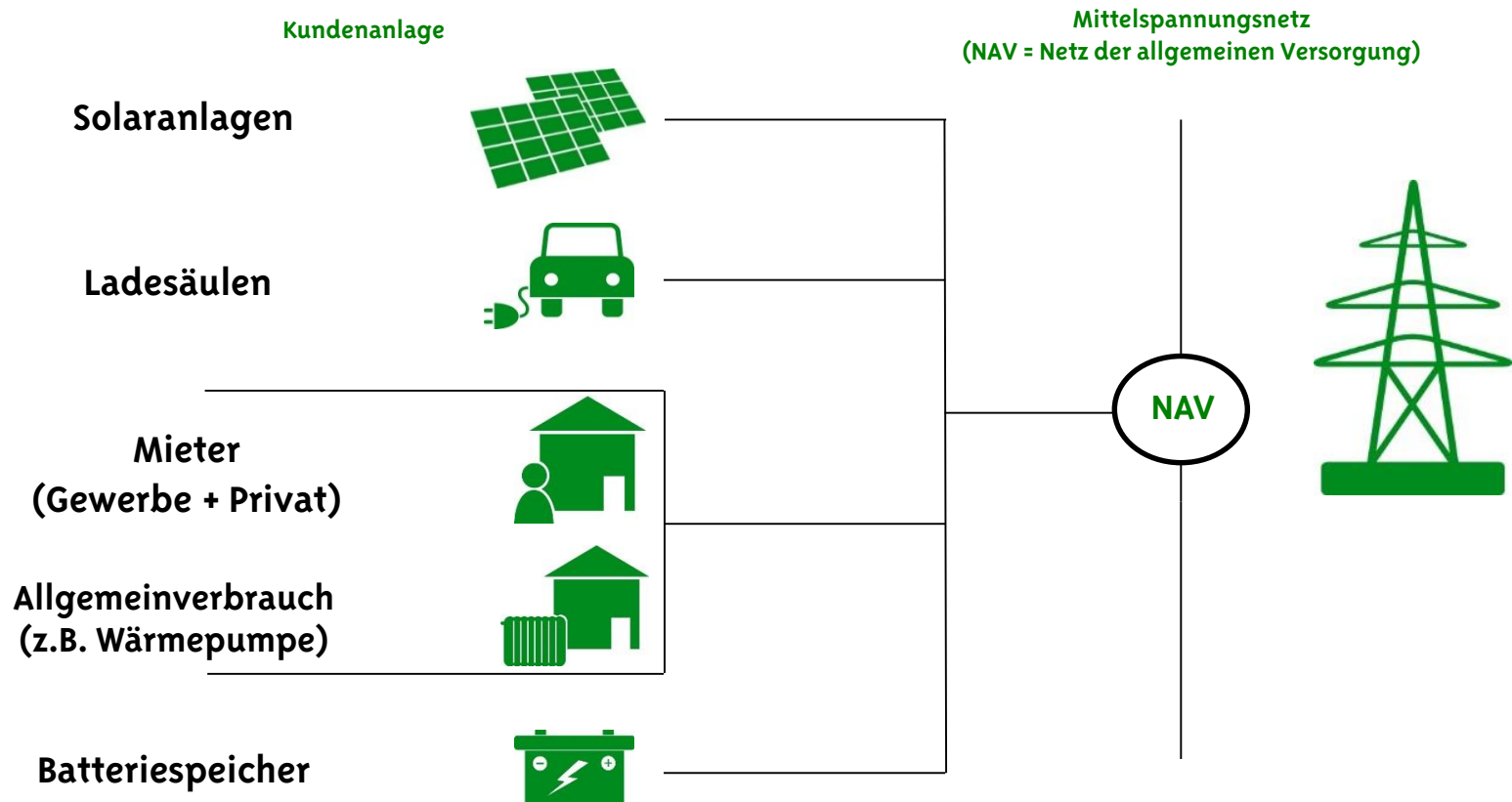
**THINK
BEFORE YOU
PRINT**

vonBredow Valentin Herz · Littenstraße 105 · 10179 Berlin
Tel. +49 30 809642-100, Fax +49 30 809642-100
E-Mail info@vbvh.de
www.vonBredow-Valentin-Herz.de



Was sind eigentlich „dezentrale Energiekonzepte“?

Beispiel: Dezentrales PV-Konzept



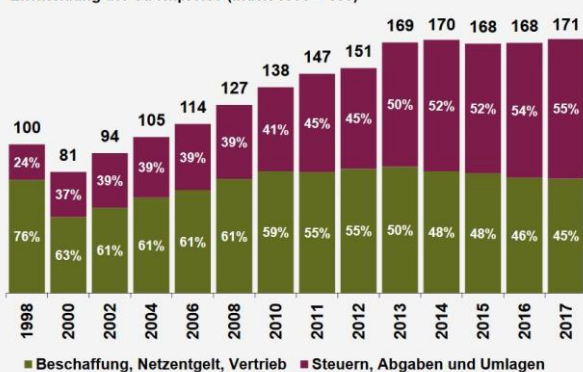


Wieso sind dezentrale Konzepte ein so großes (energie-)rechtliches Thema?

Senkung der Letztverbraucherabgaben?



Entwicklung der Strompreise (Index 1998 = 100)



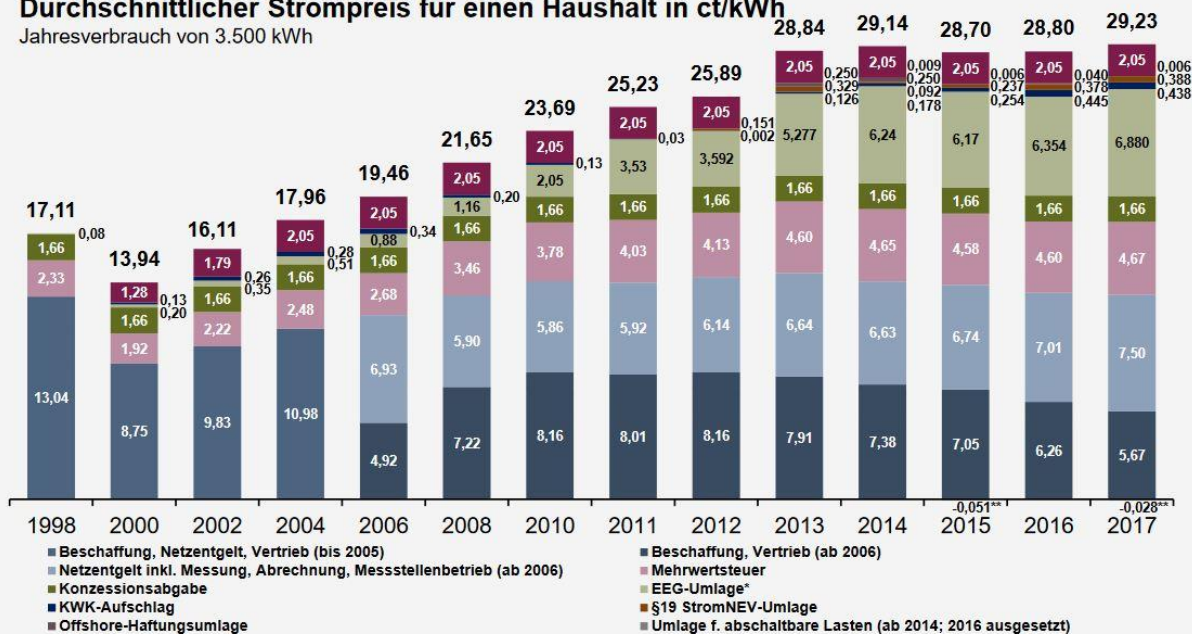
Quelle: BDEW, Stand: 05/2017

* Haushalt mit 3.500 kWh Jahresverbrauch

→ Die Höhe der anfallenden EEG-Umlage, Netzentgelte und Stromsteuer ist ein wesentlicher Wirtschaftlichkeitsfaktor

→ In dezentralen Konzepten Wegfall oder Reduzierung (40 Prozent) der EEG-Umlage möglich (bei Eigenversorgung); ggf. Wegfall der Stromsteuer möglich; ggf. Wegfall der Netzentgelte und sonstiger Letztverbraucherabgaben möglich

Durchschnittlicher Strompreis für einen Haushalt in ct/kWh
Jahresverbrauch von 3.500 kWh



* ab 2010 Anwendung AusgleichMechV

**Offshore-Haftungsumlage 2015/17 wegen Nachverrechnung negativ

Quelle: BDEW, Stand: 05/2017

Stromnutzung außerhalb des Netzes

- Keine (grundsätzlichen) gesetzlichen Einschränkungen im Hinblick auf Nutzung des Stroms außerhalb des Netzes, ABER:

Der Bereich außerhalb des Netzes ist keine energierechtliche Blackbox!

- Zahlreiche Pflichten und Vorgaben zu beachten, z.B.
 -▶ Vertragsgestaltung
 -▶ Rechnungsgestaltung
 -▶ Strompreisgestaltung
 -▶ Messvorgaben
 -▶ Administrative Anforderungen, z.B.:
 - Informationspflichten
 - Dokumentationspflichten
 - Meldepflichten





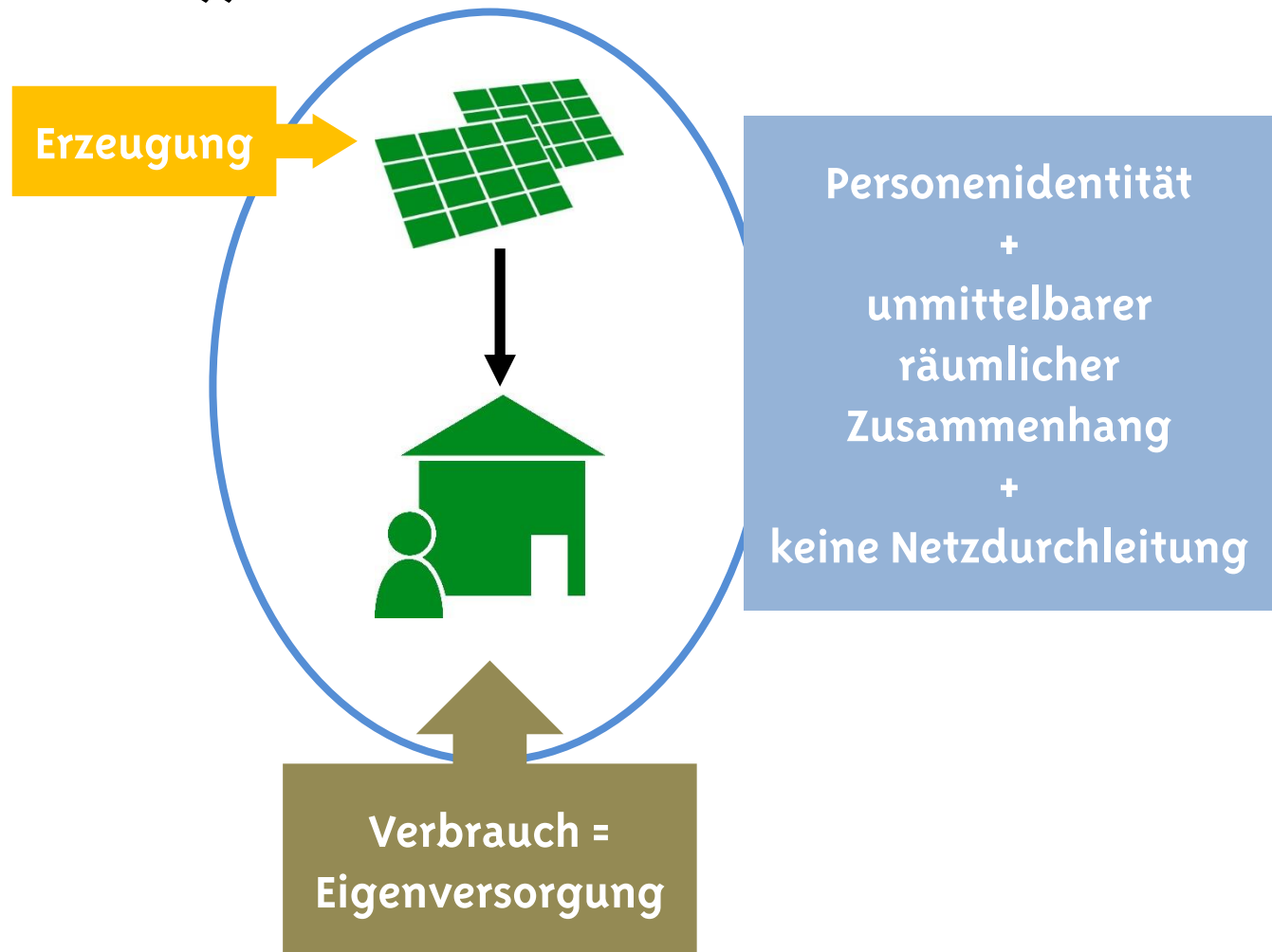
Gretchenfrage: Eigenversorgung oder Lieferung?!

Eigenversorgung und Lieferung: Grobüberblick

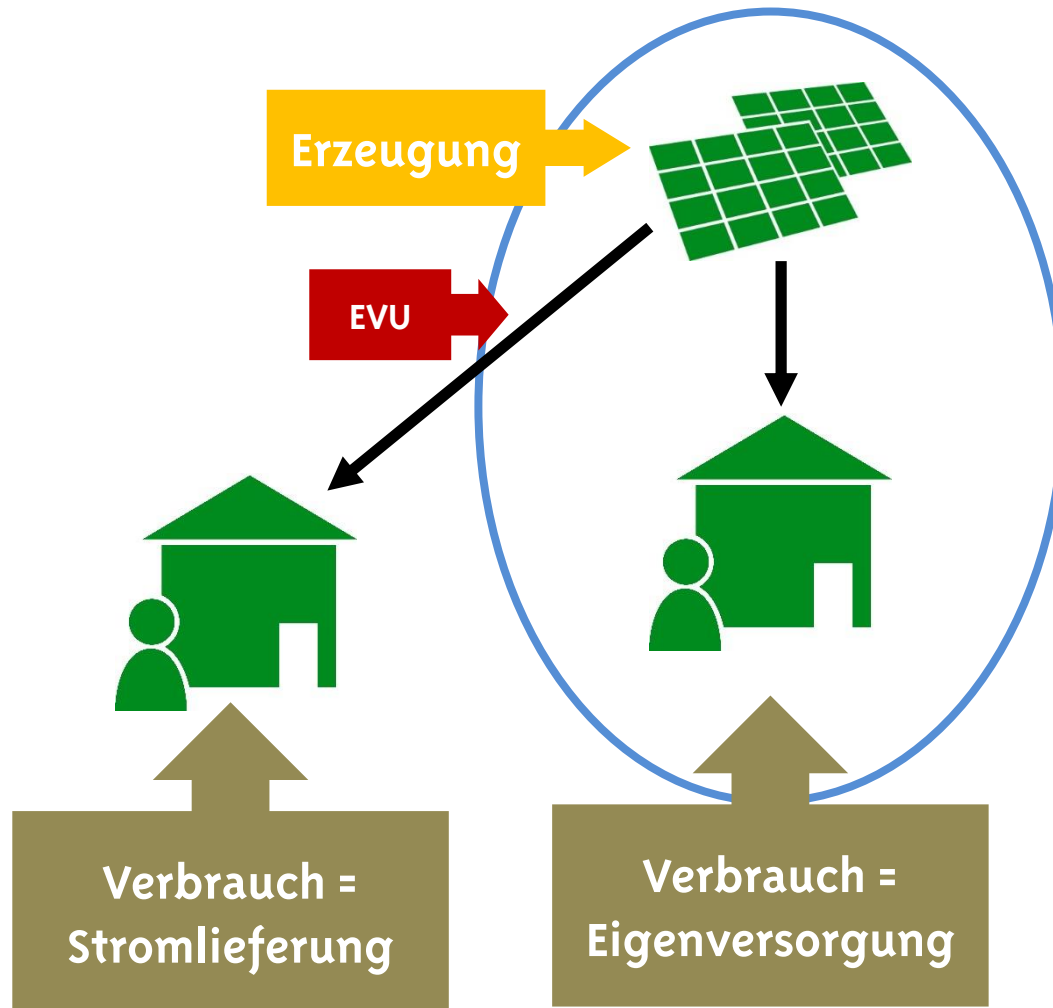


	Direktlieferung	Eigenversorgung
Förderung für den gelieferten/selbst verbrauchten Strom	Ggf. (Mietstromzuschlag / KWKG)	NEIN (ggf. KWKG)
Förderung der Überschusseinspeisung	JA	JA (ABER: § 27a EEG 2017 für Ausschreibungsanlagen – „Eigenversorgungsverbot“!)
Pflicht zur Zahlung von KWK-Umlage, Netzentgelten, Konzessionsabgaben (?), Offshore-Haftungsumlage, Umlage nach StromNEV, Umlage für abschaltbare Lasten	NEIN	NEIN
Stromsteuer (vgl. § 9 Absatz 1 Nummer 1 und 3 StromStG)	NEIN (bei EE-Anlagen < 2 MW) JA (bei EE-Anlagen > 2 MW)	NEIN (bei EE-Anlagen < und > 2 MW)
EEG-Umlage auf den gelieferten/selbst verbrauchten Strom	JA	ggf. 40 % / 0 % (bei Personenidentität, aber ohne unmittelbaren räumlichen Zusammenhang ODER bei Netzdurchleitung: 100 %!)

Eigenversorgung: §§ 3 Nummer 19, 61 ff. EEG 2017



Direktlieferung (auch außerhalb des Netzes!): § 60 EEG 2017



1. Abgrenzungskriterium: Personenidentität



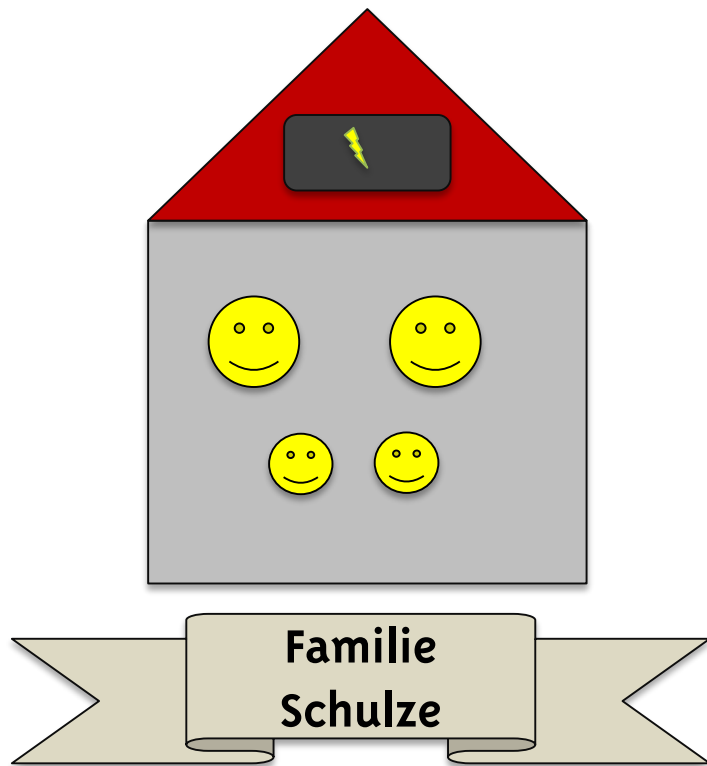
U Personenidentität (Anlagenbetreiber = Letztverbraucher)

U Drei Kriterien:

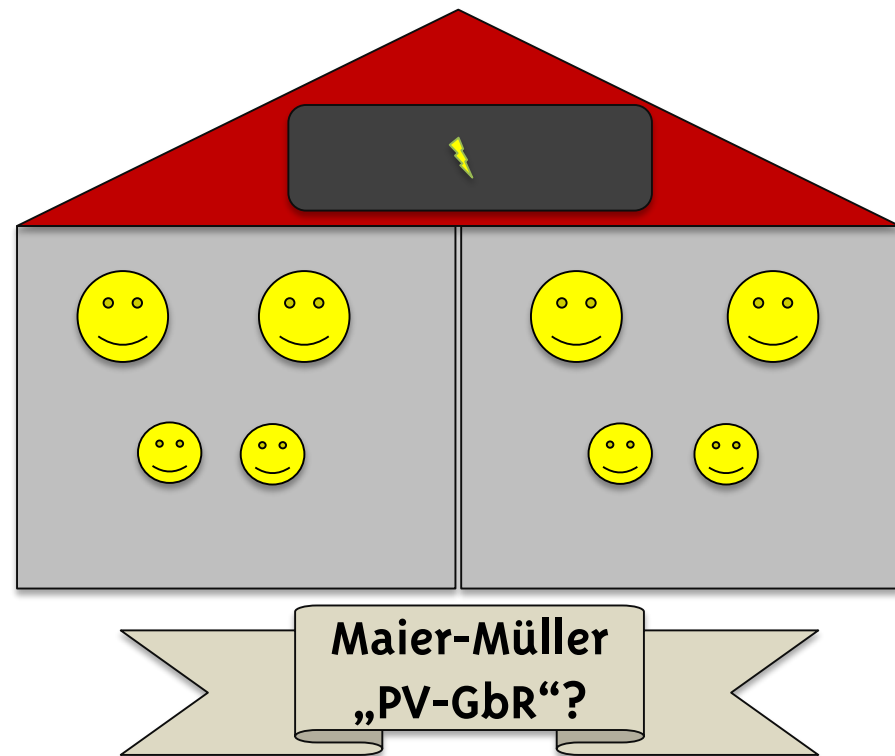
-► Tatsächliche Sachherrschaft („Schlüsselgewalt)
-► Eigenverantwortliche Bestimmung der Arbeitsweise
-► Tragen des wirtschaftlichen Risikos



Beispiel: Mehrpersonenversorgung



Eigenversorgung (+)



Eigenversorgung (-)

2. Abgrenzungskriterium: Unmittelbarer räumlicher Zusammenhang

U BNetzA-Leitfaden zur Eigenversorgung

-▶ „qualifizierte räumlich-funktionale Nähebeziehung“
-▶ Dasselbe Gebäude / dasselbe Grundstück / dasselbe Betriebsgelände
-▶ Unterbrechende Elemente (Straßen, Schienen, Bauwerke, Flüsse etc.) verhindern den erforderlichen Zusammenhang

U Begriff spielt auch für Mieterstromzuschlag eine wichtige Rolle

U Problem bei Quartierskonzepten mit Eigenversorgungsanteilen?

-▶ Z.B. bei erneuerbaren Wärmekonzepten
-▶ Wenn (-): Stromverbrauch ist „sonstiger Letztverbrauch“ nach § 61 Absatz 1 Nummer 2 EEG 2017 (= volle EEG-Umlage)





3. Abgrenzungskriterium: Keine Durchleitung durch ein „Netz“

U Was ist ein Netz?

-----▶ § 3 Nr. 35 EEG 2017: *„die Gesamtheit der miteinander verbundenen technischen Einrichtungen zur Abnahme, Übertragung und Verteilung von Elektrizität für die allgemeine Versorgung“*

U Insbesondere Abgrenzung erforderlich zu...

- ▶ Direktleitungen (§ 3 Nummer 12 EnWG)
- ▶ Kundenanlage (§ 3 Nummer 24a EnWG)
- ▶ Kundenanlage für betriebliche Versorgung (§ 3 Nummer 24b EnWG)
- ▶ Ggf.: geschlossenes Verteilernetz (§ 110 EnWG)

Kurzer Exkurs: Sonderproblem „Kundenanlage“



§ 3 Nummer 24a EnWG:

„Energieanlagen zur Abgabe von Energie,

a) die sich auf einem räumlich zusammengehörenden Gebiet befinden,

b) mit einem Energieversorgungsnetz oder mit einer Erzeugungsanlage verbunden sind,

c) für die Sicherstellung eines wirksamen und unverfälschten Wettbewerbs bei der Versorgung mit Elektrizität und Gas unbedeutend sind und

d) jedermann zum Zwecke der Belieferung der angeschlossenen Letztverbraucher im Wege der Durchleitung unabhängig von der Wahl des Energielieferanten diskriminierungsfrei und unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden“



Exkurs „Kundenanlage“

- 🕒 Problem: Voraussetzungen im Einzelnen unklar und derzeit hoch umstritten, z.B.
 -▶ Wie ist „Unentgeltlichkeit“ der Durchleitung zu bestimmen?
 -▶ Wie weit genau darf räumliche Ausweitung gehen?
 -▶ Wie viele Verbraucher dürfen maximal angeschlossen sein, um keine Wettbewerbsrelevanz zu haben?

- 🕒 In Vergangenheit teilweise in der Praxis eher weite Auslegung

- 🕒 Derzeit allerdings „Trend“ in Entscheidungspraxis und Rechtsprechung:
 -▶ Zunehmend engere Auslegung
 -▶ Aktuelle BGH-Entscheidungen!!

- 🕒 Rechtsfolgen hoch problematisch: Wird Kundenanlagenbetreiber dann zum Netzbetreiber mit allen daran hängenden Pflichten...?!



BGH zur Kundenanlage (EnVR 65/18 vom 12. November 2019)

Leitsätze:

„Erstreckt sich eine Energieanlage über mehrere Grundstücke, befindet sie sich auf einem räumlich zusammengehörigen Gebiet, wenn diese Grundstücke so gut wie ausschließlich über die Anlage versorgt werden, tatsächlich aneinander angrenzen und ein geschlossenes, von den äußeren Grundstücksgrenzen begrenztes Gebiet darstellen. Unschädlich ist es, wenn ein so abgegrenztes Gebiet Straßen, ähnliche öffentliche Räume oder vereinzelt, nicht ins Gewicht fallende andere Grundstücke einschließt, welche nicht durch die Anlage versorgt werden.

Eine Energieanlage ist für die Sicherstellung eines wirksamen und unverfälschten Wettbewerbs bei der Versorgung mit Elektrizität und Gas unbedeutend, wenn sie weder in technischer noch in wirtschaftlicher noch in versorgungsrechtlicher Hinsicht ein Ausmaß erreicht, das Einfluss auf den Versorgungswettbewerb und die durch die Regulierung bestimmte Lage des Netzbetreibers haben kann. Dies scheidet im Regelfall aus, wenn mehrere Hundert Letztverbraucher angeschlossen sind, die Anlage eine Fläche von deutlich über 10.000 m² versorgt, die jährliche Menge an durchgeleiteter Energie voraussichtlich 1.000 MWh deutlich übersteigt und mehrere Gebäude angeschlossen sind.“



Rechtliche Anforderungen an dezentrale Stromlieferungen

Pflichten als Stromlieferant

☺ Lieferung an Letztverbraucher begründet grundsätzlich energierechtliche Pflichten als

-▶ Energieversorgungsunternehmen (EnWG)
-▶ Elektrizitätsversorgungsunternehmen (EEG)
-▶ Versorger (StromStG)
-▶ Energiehändler (REMIT)?

☺ Pflichtenkatalog betrifft im Wesentlichen

-▶ Zahlung der EEG-Umlage und ggf. weiteren Abgaben, Umlagen und Entgelten
-▶ Melde- und Anzeigepflichten
-▶ Rechnungslegung und -gestaltung
-▶ Mitteilungs- und Veröffentlichungspflichten
-▶ Vertragsgestaltung



Melde- und Dokumentationspflichten (Auswahl)

- 🕒 EEG-Umlage-Meldepflichten für Eigenversorger und Lieferanten (§§ 74, 74a EEG 2017)
- 🕒 Registrierungspflichten beim Marktstammdatenregister (MaStRV)
 -▶ Marktakteure
 -▶ Anlagen
- 🕒 Stromsteuerrechtliche Pflichten (z.B. §§ 4, 8 StromStG, §§ 4 ff. StromStV)
- 🕒 Pflichten nach dem EnWG (z.B. §§ 5, 42 Absatz 7 EnWG)
- 🕒 Ggf. Transparenzvorgaben/Marktmonitoring (z.B. § 85 EEG 2017, § 35 EnWG)
- 🕒 Ggf. REMIT (bei „Zwischenhandelskonstellationen“)
- 🕒 Ggf. spezielle Vorgaben im Zusammenhang mit dem Anlagenbetrieb (z.B. für Mieterstrom vgl. § 23b Absatz 2 Nummer 2 EEG 2017)

Meldepflichten nach EEG



U Als Eigenversorger:

.....▶ § 74a EEG 2017 i.V.m. § 61j Absatz 1 Nummer 3 EEG 2017

- Basisdatenmeldung (einmalig) und Strommengenmeldung (laufend)
- Adressat der Meldung: VNB (reine Eigenversorgung) oder ÜNB (Mischmodelle)
- Frist: 28. Februar (VNB) oder 31. Mai (ÜNB) des Folgejahres, Basisdaten unverzüglich
- Weitere Anforderungen zu beachten, insbesondere zum Messkonzept (vgl. §§ 62a, 62b EEG 2017)

.....▶ Sanktionen: ggf. Anfall der EEG-Umlage trotz Privilegierung (§ 61i EEG 2017)

U Als Stromlieferant:

.....▶ § 74 EEG 2017

- Basisdatenmeldung und Strommengenmeldung; Jahresabrechnung (Testat, ggf. elektronische Erstellung ausreichend)
- Adressat der Meldung: ÜNB (Online-Portale)
- Frist: 31. Mai, teilweise auch unterjährig verlangt (Prognosen)

.....▶ Sanktionen: ggf. verzinste Nachzahlung der EEG-Umlage (§ 60 Absatz 3 EEG 2017)



Vorgaben an die Messung (§§ 62a, 62b EEG 2017)

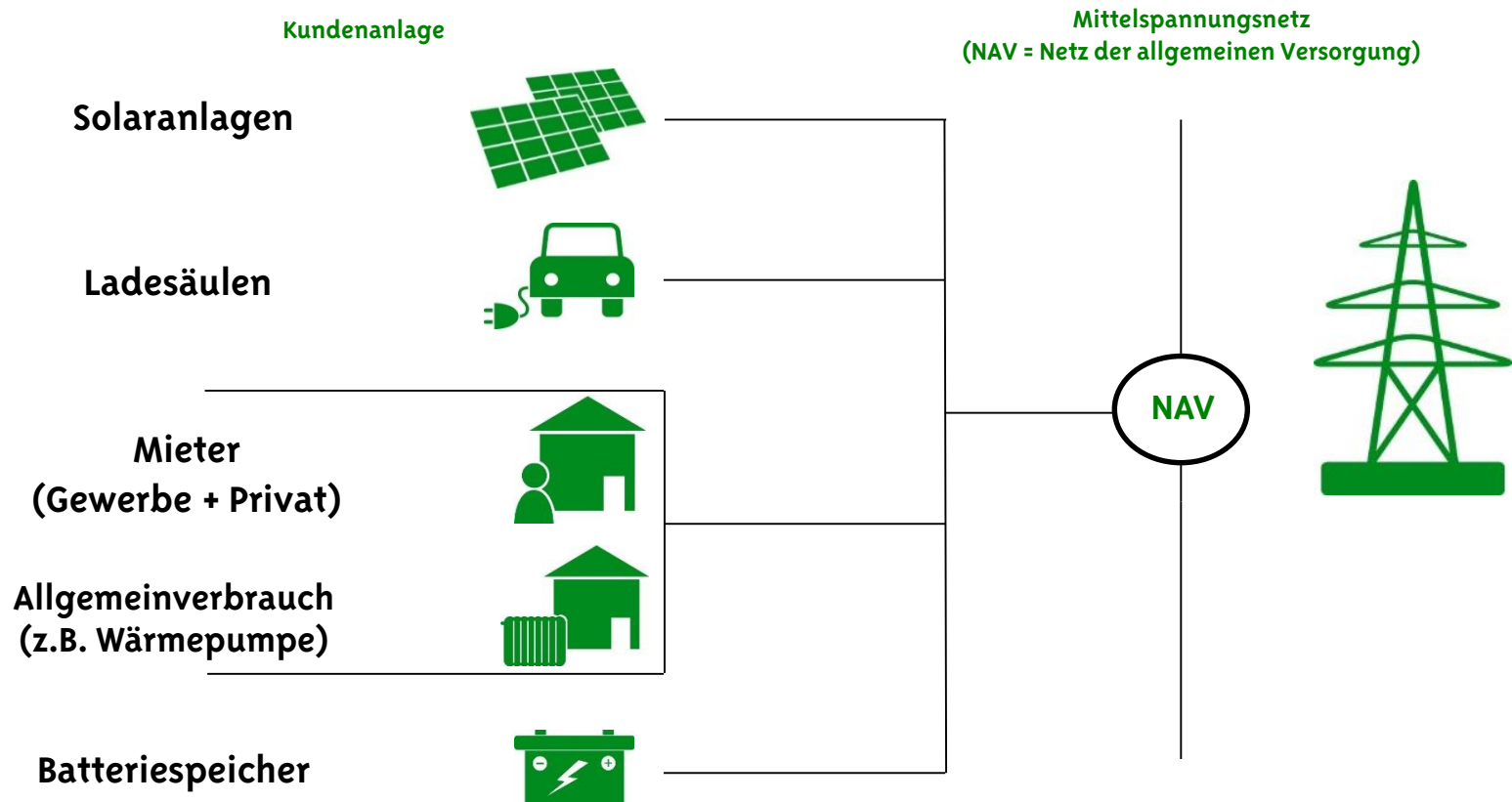
- U Sämtliche Stromflüsse/Verbräuche sind im Hinblick auf die EEG-Umlageerhebung
 -▶ in mess- und eichrechtskonformen Messeinrichtungen zu erfassen
 -▶ sofern die EEG-Umlage wegen unterschiedlicher Erfüllung von Privilegierungstatbeständen in unterschiedlicher Höhe anfällt, sind die verschiedenen Strommengen durch mess- und eichrechtskonforme Messeinrichtungen voneinander abzugrenzen

- U Neuregelungen im EEG zur praxisgerechten Erfassung/Abgrenzung von
 -▶ geringfügigen Drittverbräuchen
 -▶ nicht sinnvoll mess- bzw. abgrenzbaren Strommengen

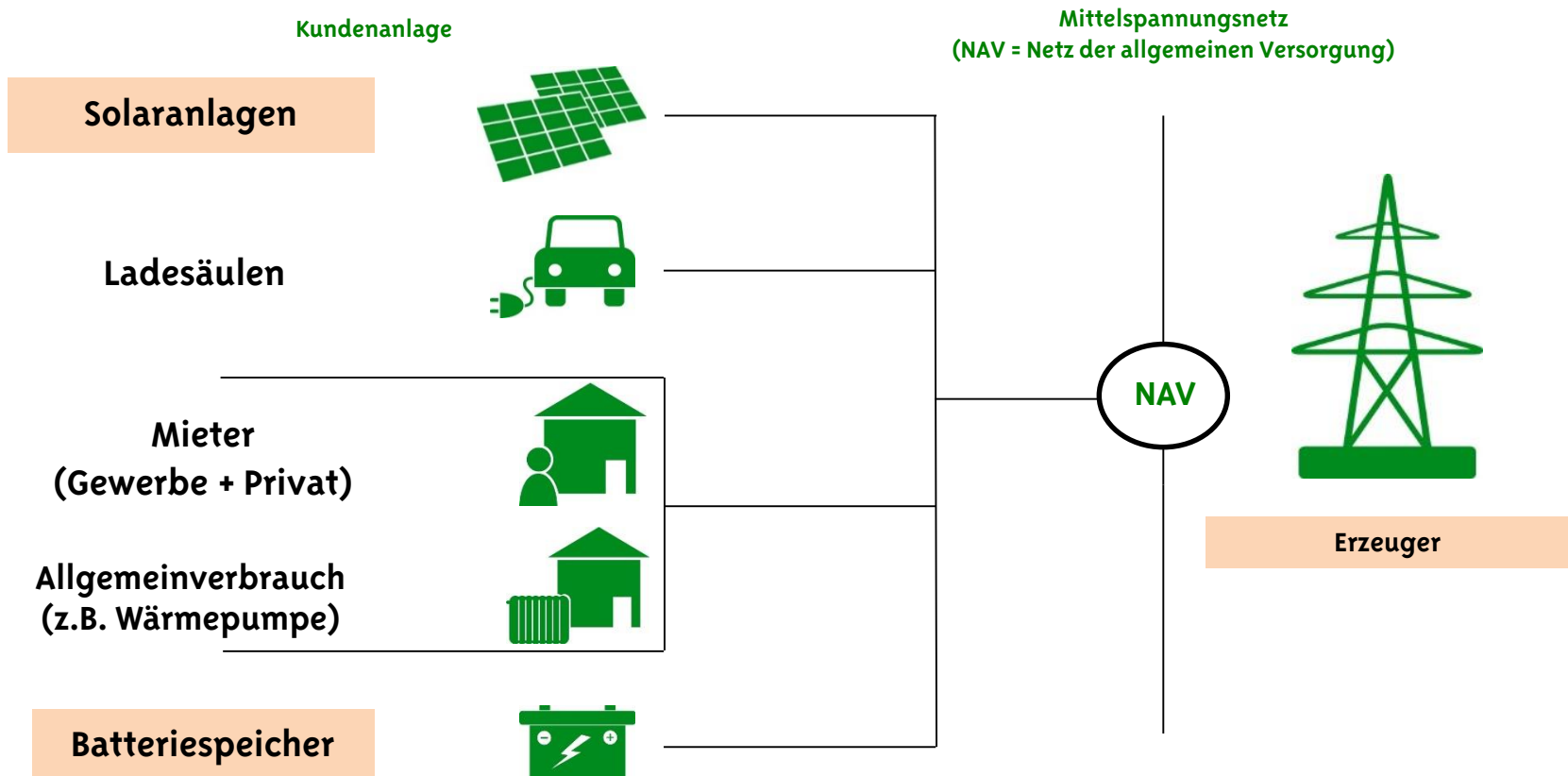
- U Sofern über an Dritte gelieferte Strommengen eine Abrechnung erfolgt, folgt die Messpflicht auch aus allgemeinem Mess- und Eichrecht

- U Zuständig und verantwortlich ist der jeweils rechtlich Verpflichtete (bei Eigenversorgung: Eigenversorger; bei Lieferungen: „letzter Stromlieferant in der Kette“).

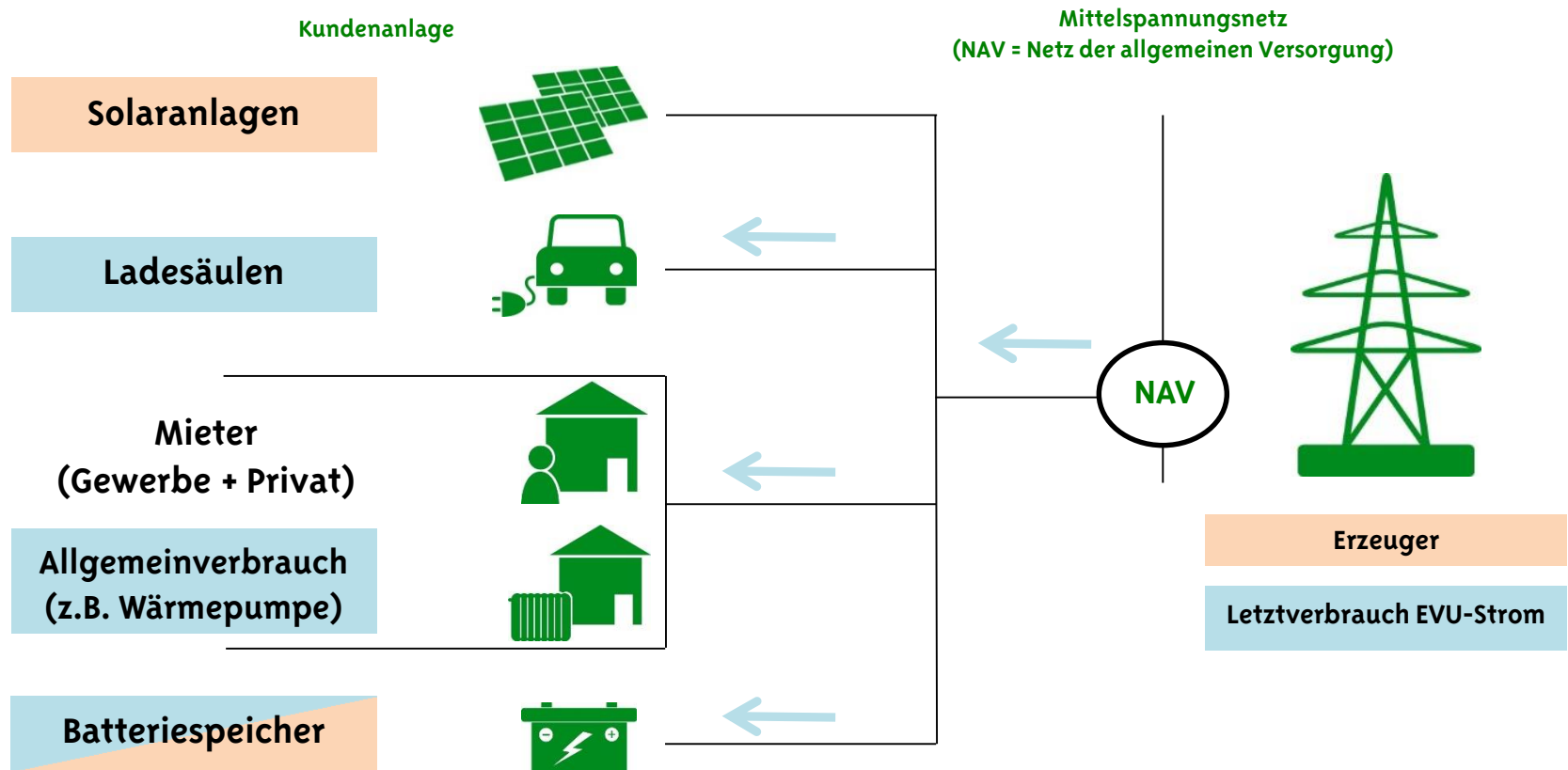
Beispiel: Dezentrales PV-Konzept



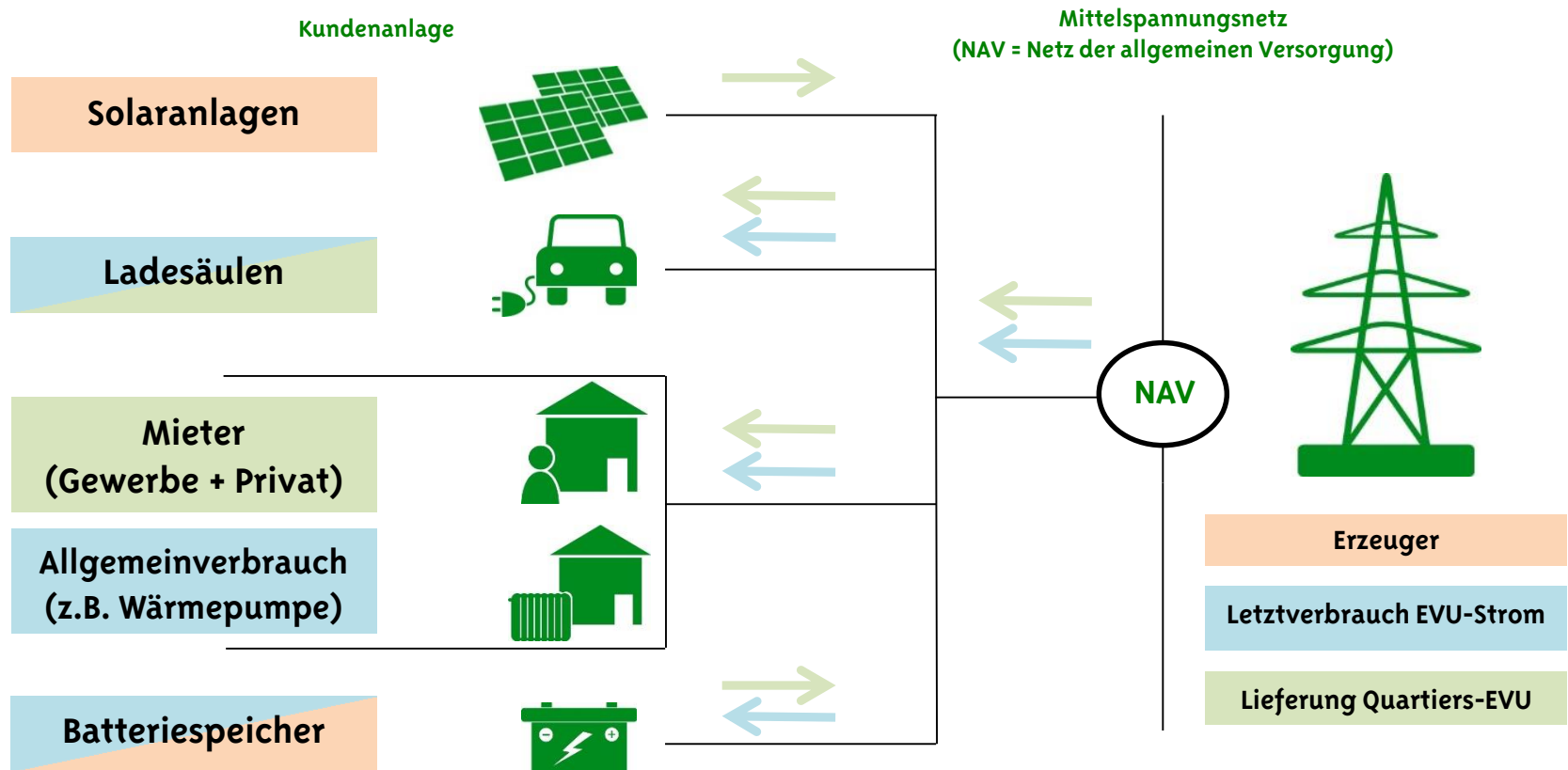
Marktrolle Erzeuger/Anlagenbetreiber



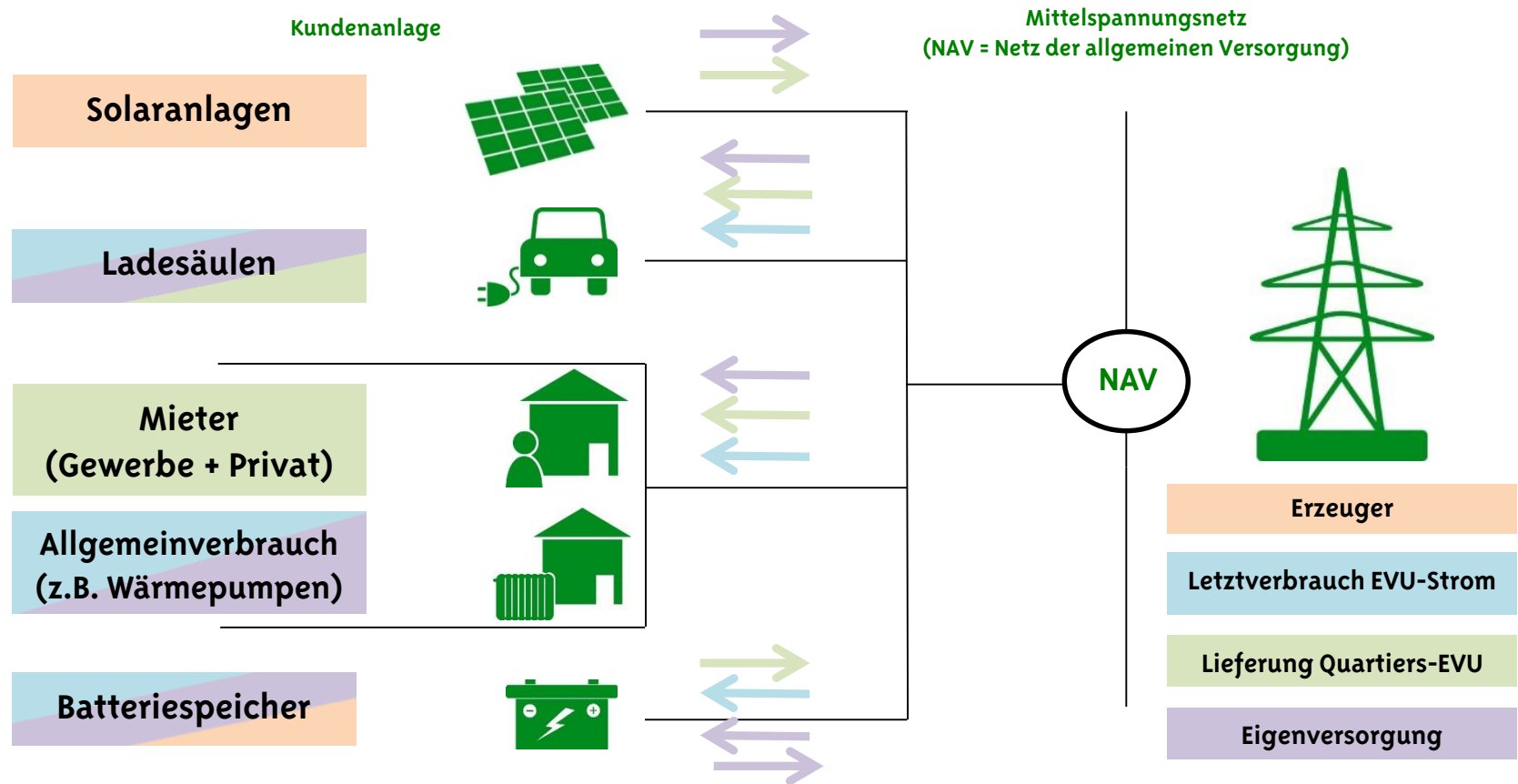
Marktrolle Letztverbraucher (Lieferant EVU)



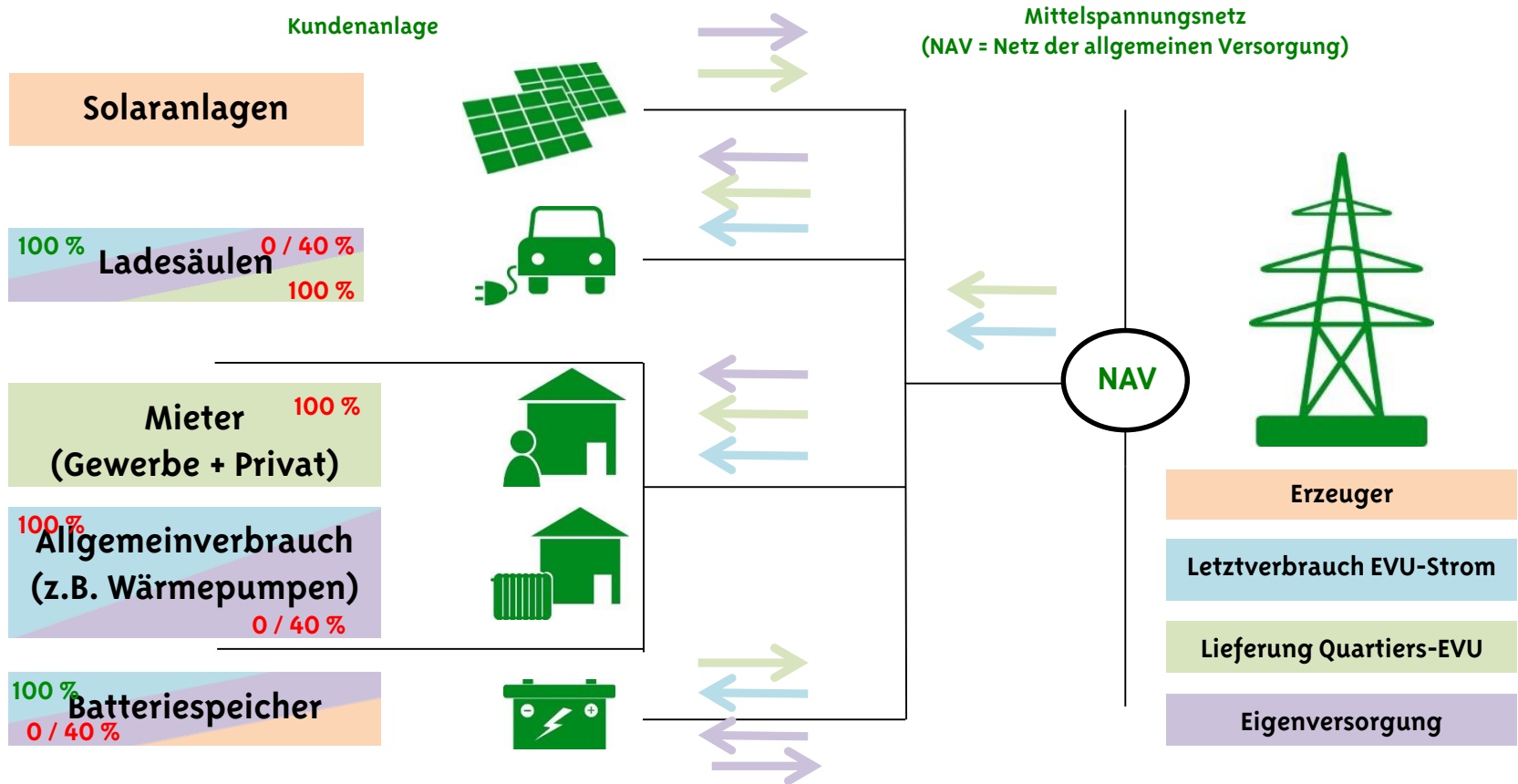
Marktrolle EVU/Versorger



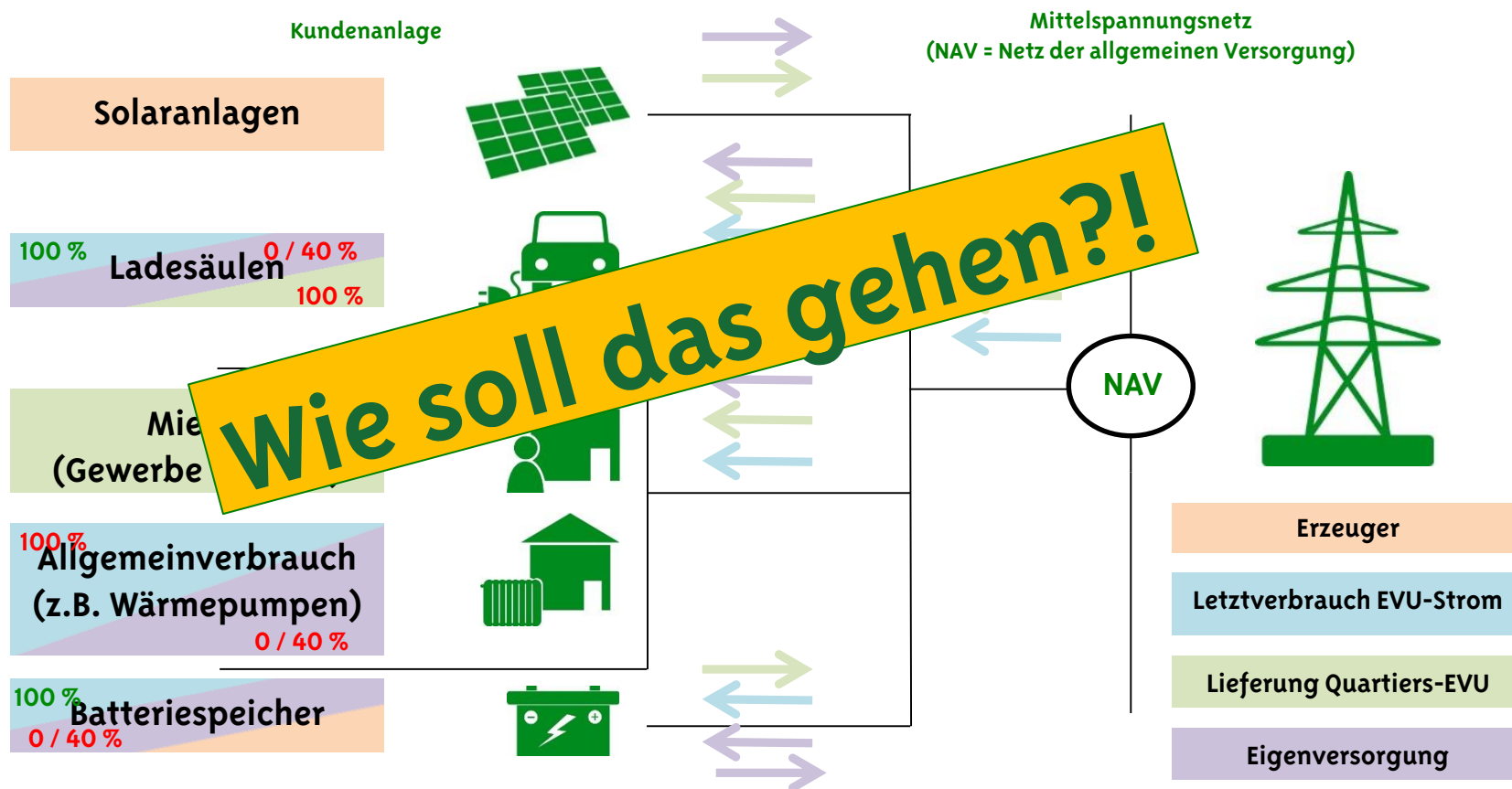
Marktrolle Eigenversorger



Belastung mit der EEG-Umlage



Energierrechtskonforme Mengenermittlung





vonBredow Valentin Herz

Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB

Vielen Dank!

Dr. Bettina Hennig

Littenstraße 105

10179 Berlin

T: +49-30-8092482-20

F: +49-30-8092482-30

Hennig@vbmh.de

www.vbmh.de

www.twitter.com/EE_Recht